

Leitlinien zur Missbrauchsprävention und zum Umgang mit Missbrauch in der Benediktinerabtei Schäftlarn und im Gymnasium der Benediktinerabtei

Inhalt:

Missbrauchsbeauftragte

Begriffliches

- Definition: sexueller Missbrauch und Abgrenzung vom sexuellen Übergriff und vom sexuellen Kontakt
- Prävention in Schulen

Teil 1: Prävention

1. Maßnahmen, die die Schüler betreffen

Ziel der Maßnahmen, Zammgrauft, Akrobatik, Musik, Gesprächskultur der Offenheit, Sexualerziehung im Unterricht, Anlaufstellen im Haus, Fortbildung, Herausgabe eines Elternbriefes, wichtige Botschaften für Kinder

2. Maßnahmen, die die Mitarbeiter der Schule betreffend

Ziel, Information und Sensibilisierung, Lehrerkonferenz, Gespräche, christliches Menschenbild, Handlungsleitlinien, Fortbildung, Grundregeln im Umgang mit Schülern in Tagesheim und Internat

3. Maßnahmen, die die Mitarbeiter des Hauses und den Konvent betreffen

Ziel, Information und Sensibilisierung, Präventionsveranstaltung, Fortbildung

Maßnahmen für 2 und 3

Möglichkeit zur Selbstanzeige, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Leitlinien DOK, Leitlinien der deutschen Bischofskonferenz

Teil 2: Handlungsstrategien für den Umgang mit Missbrauch

1. Information der Personen, die den Fall behandeln werden

2. Schweigepflicht, Anzeige

3. Ermittlung, ob ein Missbrauch vorliegt

Ruhe bewahren, Priorität beim Betroffenen, kein Missbrauch - Rehabilitation, Betreuung

4. Vorgehen bei Missbrauch

Trennung Opfer – Täter, Gespräche, psychologische Betreuung, Elterngespräch, Entlastung im Alltag, Therapievermittlung, Jugendamt, Polizei, Ehemalige

5. Prinzipien: Vier-Augen-Prinzip, Gut dokumentieren

Anhang: externe Beratungsstellen

Schlussbemerkung

Literaturverzeichnis

Die in diesem Konzept angeführten Personen sind ausschließlich in der männlichen Form angeführt. Ich möchte allen Frauen versichern, dass der einzige Grund dafür eine Vereinfachung und Verkürzung der folgenden Seiten ist. Mit Ausnahme des Abtes können alle Stellen und Ämter selbstredend auch von Frauen besetzt sein. Als gemischtes Gymnasium gehen bei uns Mädchen wie Jungen zur Schule, lediglich das Internat wird nur von Jungen besucht.

Missbrauchsbeauftragte

Missbrauchsbeauftragter:

Dr. Peter Dillinger (Ehem. vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München)

Telefon: 089/54662848 Mobil: 0174 3329449

E-mail: pdillinger1@icloud.com

Missbrauchsbeauftragte - intern:

Christa Schorre (Schulpsychologin)

Telefon Mobil: 01511 6109027

E-mail: schorre@abtei-schaeflarn.de

Begriffliches

Definition: sexueller Missbrauch und Abgrenzung von sexuellem Übergriff und sexuellem Kontakt

„Sexueller Missbrauch ist eine vorsätzliche und fast immer auf Wiederholung ausgerichtete Straftat zum Nachteil einer unmündigen Person.“¹

„**Sexueller Missbrauch von Kindern** ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“²

„Ein **sexueller Übergriff unter Kindern** (oder Jugendlichen) liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind (oder der/die übergriffige Jugendliche) erzwungen werden bzw. das betroffene Kind (oder der/die betroffene Jugendliche) sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten, übergriffigen und betroffenen Kindern (oder Jugendlichen) ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“³

Die Begriffe „sexueller Missbrauch“ und „sexueller Übergriff“ werden häufig synonym verwendet. Überwiegend wird „sexuelle Übergriff“ aber wie oben beschrieben bei Kindern und Jugendlichen verwendet. Zentral sind in beiden Fällen die Merkmale Unfreiwilligkeit und Machtausübung.

Unbedingt davon zu trennen ist aber der **sexuelle Kontakt** zwischen Kindern und/oder Jugendlichen.

Der Mensch hat von Geburt an ein Bedürfnis nach Sexualität, diese hat aber lange Jahre nichts mit der Sexualität Erwachsener zu tun. Kleinkinder erkunden noch neugierig ihren Körper, ab dem Kindergartenalter auch das andere Geschlecht. Sie kennen dabei kein Schamgefühl. Bis zur Pubertät hat ihre Sexualität nichts mit einer Liebesbeziehung zu tun.

In der Pubertät tasten sich Kinder und Jugendliche beeinflusst von Eltern und Freunden, langsam an erste sexuelle Erfahrungen heran, soweit der normale

¹ Vgl. 13 Abschnitt des Strafgesetzbuches, §§ 174-184c StGB, hier nach Gerborg Drescher, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2010

² Vgl. Günther Deegener, Kindesmissbrauch – erkennen, helfen, vorbeugen, 2010 S. 22. in Leitlinien im Rahmen der Missbrauchsprävention bei den Regensburger Domspatzen

³ Vgl. Ulli Freund, Sexualisierte Gewalt unter Schülerinnen und Schülern – Erkennen und Eingreifen in Schule und Internat in Engagement – Zeitschrift für Erziehung und Schule, Heft 1/2011, Prävention von sexualisierter Gewalt

Verlauf.

Wenn Kindern unter vierzehn Jahren sog. erwachsene Sexualität praktizieren, dazu gehören sowohl Genital-, Anal-, wie auch Oralverkehr, ist das kein sexueller Kontakt sondern immer ein sexueller Übergriff, auch dann wenn die Merkmale Unfreiwilligkeit und Machtgefälle nicht gegeben sind. So früher Geschlechtsverkehr richtet in der kindlichen Psyche große Schäden an, selbst wenn die Kinder körperlich weit entwickelt sind.

In den Bereich der sexuellen Grenzüberschreitungen gehören auch die **verbalen sexuellen Belästigungen**. Sie werden im Rahmen dieses Konzeptes nicht gesondert behandelt, was aber keinesfalls heißt, dass sie nicht ernst genommen werden müssen. Auch derartige Bemerkungen sind wie gesagt sexuelle Grenzüberschreitungen. Den Betroffenen muss in jedem Fall durch Gespräche geholfen werden. Der Täter muss gestoppt werden, möglicherweise auch durch disziplinarische Maßnahmen. In jedem Fall muss mit ihm über sein Verhalten gesprochen werden. Die Haltung des Hauses, das auch verbale sexuelle Belästigungen nicht toleriert, muss deutlich klargemacht werden. Außerdem muss sehr genau beobachtet werden, ob die Belästigungen verbaler Art bleiben. Insofern ist das Vorgehen ähnlich wie beim körperlichen sexuellen Missbrauch.

Definition: Prävention

Herr Bögle ⁴, der jahrelange Leiter der BIP, der pädagogisch-psychologischen Beratungsstelle für Schüler und Schülerinnen und Lehrer und Lehrerinnen, definiert Prävention in der Schule folgendermaßen:

„Unter **Prävention** in Schulen (in der Jugendarbeit und in Gemeinden) verstehen wir alle sinnvollen Maßnahmen, die zur Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexueller Gewalt beitragen. (In Anlehnung an AMYNA e.V. und PräTect)⁵“

Teil 1: Prävention

1. Maßnahmen, die die Schüler betreffen
2. Maßnahmen, die die Mitarbeiter der Schule betreffen
3. Maßnahmen, die die Mitarbeiter des Hauses und den Konvent betreffen

⁴ Dipl.-Psych. Robert Bögle war lange Jahre der Leiter der BIP, der „Pädagogisch-psychologischen Beratungsstelle für Schüler und Schülerinnen und Lehrer und Lehrerinnen und hat in dieser Zeit an dem Thema „Prävention von sexueller Gewalt“ gearbeitet. Er hat unter anderem Schulungsmaterial für das erzbischöfliche Schulreferat entwickelt.

⁵ Vgl. Dipl.-Psych. Robert Bögle, CD-ROM zum Thema „Prävention von sexueller Gewalt“

1. Maßnahmen, die die **Schüler** betreffen:

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen kommt überall vor, in Familien, in Vereinen, in Schulen und auch im kirchlichen Kontext. Missbrauchsprävention ist in der Schule ganz besonders wichtig, nicht nur, um Missbrauch im schulischen Kontext zu verhindern, sondern auch, weil in die Schule alle Kinder gehen. **Mit Maßnahmen in den Schulen erreichen wir nahezu jedes Kind. Damit können Kinder flächendeckend stark gemacht werden gegen sexuellen Missbrauch.**

Die Missbrauchsprävention will erreichen, dass die Schüler ein gutes, gesundes Körpergefühl entwickeln. Die Schüler müssen in der Lage sein, unangenehme Gefühle als solche wahrzunehmen und das Selbstvertrauen besitzen, in einer unangenehmen Situation „Nein“ sagen zu können. Das Klima in der Schule muss so beschaffen sein, dass sie sich trauen, über ihnen unangenehme Vorfälle offen zu sprechen, ohne Angst zu haben, nicht ernst genommen oder gar abgelehnt zu werden. Außerdem müssen Kinder und Jugendliche das Gefühl haben, über ihren Körper und körperliche Empfindungen offen sprechen zu können. Sie müssen lernen, sich durch ihre Körpersprache, durch Worte und durch ihr Handeln deutlich abzugrenzen.

Das **Zammgrauft** – von Antigewalt bis Zivilcourage - wurde von der Polizei in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring München 2001 entwickelt. ⁶ Das zweitägige Training wird in unserer Schule von der Jugendbeamtin der Polizei Grünwald und der Schulpsychologin in den sechsten Klassen durchgeführt. Das Training, eigentlich eine Gewaltprävention, behandelt auch die Themen Körperwahrnehmung, Nähe – Distanz, Wahrnehmung und Achtung eigener Gefühle und Neinsagen. Das Neinsagen wird mit entsprechender Körpersprache unterstützt von jedem Schüler eingeübt.

Seit Jahren wird die **Akrobatik**gruppe unterstützt vom P-Seminar Akrobatik. Die Kinder entwickeln in der Akrobatik ein gutes und damit gesundes **Körpergefühl** und einen selbstbestimmten Umgangs mit dem Körper. Durch die Beteiligung der Oberstufe, die die Schüler nicht nur bei der Planung der Projekte, sondern auch bei den Aufführungen unterstützt, lernen die Kinder, dass körperliche Nähe auch zum anderen Geschlecht sehr liebevoll, sehr respektvoll und unterstützend und ohne jede sexuelle Nähe geschehen kann. Sie lernen auf ihren eigenen Körper zu hören und, was im Hinblick auf Missbrauch besonders wichtig ist, „Nein“ zu sagen, sobald etwas unangenehm ist. Die Oberstufenschüler lernen unter Anleitung rücksichtsvoll mit den

6

Es ist ein so genanntes Multiplikatorenprojekt, die Polizei schult Menschen, die in Einrichtungen mit Jugendlichen arbeiten, in den meisten Fällen Lehrer, aber auch Erzieher, Sozialpädagogen und eher selten Psychologen. Menschen, die diese Schulung gemacht haben, führen dann die Kurse in ihrer Einrichtung durch, im allerbesten Fall zusammen mit Polizisten.

Kindern umzugehen. Die Aufführungen und das Miteinander der Teilnehmer zu sehen und das vertrauensvolle im wahrsten Sinne des Wortes Sichfallenlassen der Kleineren zu beobachten ist nicht nur eine wunderbare Erfahrung, sondern ist auch für die zusehenden Schüler ein Schritt der Missbrauchsprävention.

Auch in den vielen **musikalischen Angeboten**, dem Chor, der Bläserklasse, dem Blas- und dem Streichorchester wird sehr viel für die Wahrnehmung des eigenen Körpers und den Umgang mit dem Körper getan. Der Körper ist wertvoll und das wichtigste Instrument eines Musikers und unbedingt schützenswert.

In der Schule, im Tagesheim und im Internat wird eine **Gesprächskultur** der **Offenheit** gefördert, auch und insbesondere, wenn Schüler mit intimen und/oder sexuellen Problemen Hilfe suchen. Die Schüler und Schülerinnen wissen, dass sie mit all ihren Nöten aufgehoben sind und nichts ausgeklammert wird. Dies beginnt damit, dass Mädchen, die ihre Menstruation bekommen, Anlaufstellen kennen, wo sie im Haus Tampons und Binden finden, dass ein Internatsschüler, der beispielsweise eine Zecke im Intimbereich, eine Hodenschwellung oder Ähnliches hat, weiß, mit wem er ohne Bedenken sprechen kann. Die Liste derartiger Beispiele aus unserem Alltag ließe sich beliebig fortsetzen.

Nach dem Motto „Wissende Kinder sind geschützte Kinder“ ist die Sexualerziehung im Rahmen des **Unterrichts**, d.h. die Vermittlung altersangemessener Informationen zum Thema Sexualität ein wichtiger Bestandteil der Missbrauchsprävention. Im Biologieunterricht lernen die Kinder die Biologie ihres Körpers kennen, im Religions- und im Deutschunterricht wird mit den Kindern über die entsprechenden Werte, über Beziehung und Liebe gesprochen.

Als Klosterschule ist uns besonders wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen nicht nur über körperliche Prozesse informiert werden, sondern auch über Grundlagen einer christlichen Sozialethik und ihren eigenen Wert kennenlernen. Das Kind oder der Jugendliche ist bereit das zu schützen, was für ihn wertvoll ist.

Außerdem lernen die Kinder eine Sprache erlernen, mit der sie in angemessener Form über sexuelle Themen sprechen können.

Die Kinder und Jugendlichen werden über mögliche **Anlaufstellen im Haus** informiert, als da wären:

alle Mitarbeiter ihres Vertrauens - Lehrer und Erzieher, Vertrauenslehrer, Beratungslehrer, Schulpsychologe, Seelsorger

Im Internat gibt es einen sog. Beschwerdebriefkasten, in dem die Jungen auch anonyme Nachrichten einwerfen können.

Es wird darüber nachgedacht, den Schülern auf längere Sicht **Fortbildungen** von extern zum Thema Missbrauchsprävention, beispielsweise in Form eines Theaters oder Seminars, angedeihen zu lassen. In derartige Veranstaltungen ist meist ein Abend für Eltern integriert.

In einem **Elternbrief** an die Eltern der Fünftklässler werden diese über einfache Grundregeln zum Schutz vor Missbrauch informiert.

Beispiele:

- Eltern sollten immer wissen, wo sich ihr Kind aufhält.
- Ein Kind muss wissen, wo es die Eltern wann erreichen kann.
- Eltern und Kinder sollten feste Zeiten für das Heimkommen vereinbaren, Pünktlichkeit für Eltern wie Kinder eine Selbstverständlichkeit sein.
- Eltern sollten sich für Freunde und auch deren Eltern interessieren und diese, wenn ihre Kinder unter 12 sind, nach Möglichkeit auch kennen.
- Namensschilder an Schultaschen sollten innen angebracht werden. An Autos sollten nach Möglichkeit gar keine Namensschilder aufgeklebt werden. Ein Fremder, der ein Kind mit Namen anspricht, erweckt Vertrauen.

Die Eltern werden darüber aufgeklärt, dass Regeln, wie „sprich nie mit Fremden“, nicht hilfreich sind. Sie machen Kinder unsicher und ängstlich. Kinder sollen sich, gerade wenn sie ein Problem haben, vertrauensvoll an Erwachsene wenden.

Ein Ziel der Missbrauchsprävention ist, dass die Kinder und Jugendlichen folgende Botschaften verinnerlichen:⁷

- **Dein Körper gehört Dir!** Ein Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, von wem es berührt werden möchte. Es muss sich zu nichts zwingen lassen, was ihm unangenehm ist.
- **Es ist richtig, was Du fühlst!** Ein Kind darf sich auf sein Gefühl verlassen, auch wenn andere meinen, dass damit etwas nicht in Ordnung ist. Empfindungen wie Ekel darf es ernst nehmen. Wenn einem Kind seine Gefühle häufig ausgedet oder diese umgedeutet werden, verliert es einen wichtigen Selbstschutz. Es verliert seine innere Stimme, die ihm sagt, wenn etwas komisch ist.
- **Du darfst NEIN sagen!** Es darf NEIN sagen, wenn ihm etwas nicht passt oder etwas unangenehm ist. Dieses NEIN muss gehört werden, andernfalls soll sich das Kind mit allen Kräften wehren. Eine erste, sehr entschiedene Reaktion eines Kindes kann einen Missbrauch verhindern.⁹

⁷ Vgl. www.aloisiuskolleg.de/download/leitfaden-20161206.pdf, 26.Nov. 2017

⁸ Kinder stark machen – sexuellem Missbrauch vorbeugen s.Literaturverz.

⁹ Manchmal zeigen Kinder ihre Abwehr aber, indem sie sich versteifen, die Zähne zusammenbeißen, den Kopf abwenden und Ähnliches, was von Tätern tatsächlich schon im Sinne von „hat sich nicht gewehrt“ interpretiert wurde. Der Erwachsene hat im Falle eines Kindesmissbrauchs die alleinige Verantwortung, egal, was ein Kind tut!

Dass es sich zu nichts zwingen oder überreden lassen muss, kann ein Kind bereits im Umgang mit Zärtlichkeiten von vertrauten Erwachsenen lernen. Es darf auch Nein sagen, wenn Verwandte oder Freunde der Eltern es küssen und umarmen wollen.

- **Es gibt schöne und blöde Geheimnisse!** Schöne Geheimnisse machen Spass und sind spannend. Blöde Geheimnisse machen Angst und Sorgen. Das Kind muss wissen, dass es blöde Geheimnisse erzählen darf und dass das kein Petzen ist.
- **Geschenke sind umsonst!** Ein Kind muss wissen, dass es selbst entscheidet, ob es ein Geschenk annehmen will in dem Wissen, dass es dafür nichts tun muss.
- **Du hast ein Recht auf Privatheit!** Ein Kind muss wissen, dass es alleine und ungestört in einem Zimmer, vor allem auf der Toilette, sein kann.
- **Du darfst Fragen stellen!** Ein Kind weiß, dass es das Recht hat, fragen über seinen Körper und das Thema Sexualität zu stellen. Je informierter Kinder sind desto geschützter sind sie.
- **Du hast das Recht, Hilfe zu bekommen!** Kinder müssen wissen, dass sie immer mit Menschen sprechen dürfen, denen sie vertrauen, auch dann, wenn andere ihre Rechte missachten. Sie müssen wissen, dass es externe Beratungsstellen gibt, wenn sie sich im Haus nicht anvertrauen möchten und, wo sie entsprechende Telefonnummern finden. Außerdem müssen sie wissen, dass sie auch Hilfe holen dürfen, wenn sie das Gefühl haben, dass ein Mitschüler ein Problem hat, das nicht angesprochen werden kann.

2. Maßnahmen, die die **Mitarbeiter der Schule** betreffen:

Wichtig ist hier, die Mitarbeiter über das Thema Missbrauch, insbesondere auch die Häufigkeit sexuellen Missbrauchs zu informieren und somit das Bewusstsein zu schaffen, dass auch unter ihren Schülern einige betroffen sein werden. Die Kollegen in der Schule müssen das Vertrauen entwickeln, nichts falsch zu machen, wenn sie einen Schüler, der über einen Missbrauch berichtet, ernst nehmen und die Information weitergeben, selbst wenn sich die Situation bei genauerer Beleuchtung etwas anders darstellen sollte.

Wichtig ist, dass betroffene Schüler Kollegen finden, denen sie sich anvertrauen können. Dazu ist ein vertrauensvoller Umgang mit den Schülern wichtig, ebenso eine emotionale Nähe, die durchaus Körperkontakt nicht völlig ausschließt muss.

Die Kollegen und Mitarbeiter der Schule werden umfassend über das Thema Missbrauch **informiert**. Ein Baustein ist dabei die Fortbildung im Rahmen der

Oft sichern sich die Täter das Stillschweigen der Kinder, indem es ihm eine Mitschuld einreden und ihm suggerieren, die Begegnung habe ihm auch gefallen.

Lehrerkonferenz, in der die Lehrer nicht nur über Missbrauch allgemein, sondern auch über die Inhalte dieses Konzeptes informiert werden.

Darüber hinaus erhalten Lehrer und Präfekten Fortbildungen von extern zum Thema Missbrauchsprävention und Umgang mit sexuellem Missbrauch, in naher Zukunft vom Diözesanen Missbrauchsbeauftragten.

Einen weiteren Baustein stellen die **Gespräche** der Kollegen untereinander, mit der Schulleitung, dem Schulpsychologen, dem Beratungslehrer und dem Missbrauchsbeauftragten zum Thema Missbrauch dar. Diese Gespräche dienen neben der Information auch der Sensibilisierung für das Thema.

Inhalt ist auch die eigene Emotionalität, die eigene Unsicherheit im Umgang mit dem Thema Missbrauch.

Dabei ist ein respektvoller Umgang mit Kollegen, die sich vom Thema überfordert fühlen, selbstverständlich. Rein statistisch ist davon auszugehen, dass sich auch im Kollegium und unter den Mitarbeitern des Hauses Missbrauchsoffer befinden. Diese Kollegen sind zu schützen, ohne dass sie sich vorher geoutet haben müssen.

In diesem Zusammenhang wird den Kollegen auch noch einmal bewusst gemacht, dass im Kloster ein christliches Menschenbild, das den Wert und die Würde des Einzelnen betont, grundlegend ist und bezüglich sexueller Übergriffe und Granzüberschreitungen keinerlei Toleranz herrscht.

Die in diesem Konzept festgelegten **Handlungsleitlinien** für den Umgang mit sexuellem Missbrauch sind für das Kollegium zugänglich und verbindlich.

Die Lehrer und Präfekten werden im Rahmen einer Dienstanweisung verpflichtet, dieses Konzept lesen.

Die Kollegen, wie auch andere Mitarbeiter des Hauses, die mit den Kindern in Kontakt stehen, müssen über folgende **Grundregeln im Umgang mit Schülern in Tagesheim und Internat** informiert werden:

- Wir betreten ein Internatszimmer nur nach Aufforderung oder, wenn nötig, nach deutlicher Ankündigung. Kinder brauchen, um sich entfalten zu können Privatsphäre – auch im Internat.
- Das Bett des Schülers ist tabu. Wir setzen uns nicht auf das Bett und ziehen keinem Kind die Decke weg, selbst wenn es noch so schwer zu wecken ist.
- Wenn wir mit einem Kind oder Jugendlichen alleine sind, sollte die Zimmertür immer geöffnet sein. Nach Möglichkeit führen wir Gespräche in dafür vorgesehenen Räumen, nicht im Internatszimmer.
- Kollegen duschen nicht gemeinsam mit Schülern.
- Wir vermeiden Körperkontakt, der über eine Berührung des Hände

hinausgeht. Vorsicht bei einer Umarmung!

- Wir berühren ein Kind nur, wenn es seinen Wunsch deutlich zum Ausdruck bringt.
- Es kann geschehen, dass wir ein Kind trösten, indem wir es berühren. Die Berührung sollte immer so sein, dass der Schüler jederzeit wegzurücken oder die Hand zurückziehen kann. Halten sie nie ein Kind fest.
- Wir müssen sehr achtsam mit den Kindern umgehen, um sofort zu bemerken, wo einem Kind oder Jugendlichen eine Berührung unangenehm wird.
- Die Kinder haben die Möglichkeit, sich telefonisch mit ihren Eltern auszutauschen.
- Es besteht ein sehr enger Kontakt zwischen den Eltern der Kinder und den Erziehern im Internat.

Die Einhaltung dieser Regeln sorgt dafür, dass sich Kinder und Jugendliche nicht durch Mitarbeiter belästigt fühlen, auch nicht durch ein Verhalten, das in den Augen des Mitarbeiter vielleicht harmlos ist. Die Menschen sind sehr unterschiedlich, was ihr Bedürfnis nach Nähe und ihre Toleranz Nähe und Berührungen betreffend angeht. Was vom Lehrer als ein aufmunterndes Schulterklopfen oder eine tröstende Umarmung gedacht sein kann, kann von einem Schüler je nach Vorerfahrung sehr unangenehm erlebt und in der Folge auch interpretiert werden.

Die Einhaltung der Regeln schützt die Kinder aber auch die Mitarbeiter vor erfundenen, ungerechtfertigten Vorwürfen. In seltenen Fällen werden Erzieher und Lehrer tatsächlich Opfer derartiger Verleumdungen.

Herr Bögle¹⁰ spricht davon, innerhalb der Institution die Intimität zu wahren, d.h. nach innen schützende Grenzen zu wahren, und das bei maximaler Offenheit nach außen, im Gegensatz zu Systemen, die sich nach außen hin abschotten (Festungsfamilie). In derartigen Systemen gilt eine Person, die Informationen nach außen trägt, sehr schnell als „Nestbesmutzer“.

3. Maßnahmen, die die anderen **Mitarbeiter des Hauses** und den **Konvent** betreffen

Wie bei den Mitarbeitern der Schule ist auch hier ein vertrauensvoller Umgang miteinander wichtig, dass Betroffene den Mut haben, einen Missbrauch anzusprechen. Sie müssen sicher sein können, dass sie mit dem Thema ernst

¹⁰ Dipl.-Psych. Robert Bögle war lange Jahre der Leiter der PIB, der „Pädagogisch-psychologischen Beratungsstelle für Schüler und Schülerinnen und Lehrer und Lehrerinnen und hat in dieser Zeit an dem Thema „Prävention von sexueller Gewalt“ gearbeitet. Er hat unter anderem Schulungsmaterial für das erzbischöfliche Schulreferat entwickelt.

genommen und nicht als Ursache des Problems gesehen werden. Die Mitarbeiter müssen ein Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen entwickeln und lernen, dass sie selbst verbale Belästigungen nicht hinnehmen müssen.

Wie die Mitarbeiter der Schule müssen alle im Haus lebenden und arbeitenden Personen über die Themen sexueller Missbrauch und Missbrauchsprävention umfassend **informiert** und dafür **sensibilisiert** werden. Auch hier finden sich aller Wahrscheinlichkeit nach Personen, die in ihrem Leben bereits selbst missbraucht wurden.

Zudem erhalten die Mitarbeiter einmal jährlich eine **Veranstaltung zum Thema Missbrauchsprävention**, in diesem Jahr bestehend aus einem Vortrag zum Thema und einer anschließenden Gesprächsrunde. Für neue Mitarbeiter ist diese Veranstaltung verpflichtend.

Generell sollte ein Erwachsener, der feststellt, dass sein Umgang mit den Jugendlichen problematisch wird und zum Missbrauch führen könnte, die Möglichkeit haben, darüber zu sprechen, ohne unmittelbar gekündigt zu werden. Im Rahmen des Hauses müssen zuerst alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Schüler und den Mitarbeiter zu schützen. Dabei kann eine Therapie vermittelt werden oder der Kontakt zu externen Beratungsstellen hergestellt werden. Erst als letzte Möglichkeit kann ein Wechsel der Arbeitsstelle nötig sein.

Alle Mitarbeiter und Bewohner des Hauses sollen wissen, dass sie die Möglichkeit zur „**Selbstanzeige**“ haben, falls sie einem Schüler zu nahe gekommen oder auch in eine Situation geraten sind, die missverstanden und mit sexuellem Missbrauch in Verbindung gebracht werden kann. Dies gibt dem Mitarbeiter die Möglichkeit zu einem Gespräch, in dem möglicherweise Bedenken aus dem Weg geräumt werden können. Liegt ein leichter oder schwerer Missbrauch vor, kann die Schule sofort reagieren. Dem Opfer kann dadurch schnell geholfen werden. Es entsteht kein zusätzliches Leid durch Leugnen und Versteckspiel.

Von allen Mitarbeitern des Hauses und Bewerbern für das Kloster wird bei der Einstellung ein **erweitertes Führungszeugnis** verlangt.

Das Kloster hat sich am 22.2.11 verpflichtet, die „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Ordensleute im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz e. V. (DOK)F“ in der Fassung vom 7.10.10 in Kraft gesetzt.¹¹ Diese Leitlinie stützt sich auf die Leitlinien, die die deutschen Bischöfe 2010 verabschiedet haben.

¹¹ Vgl. www.orden.de/dokumente/2010.10.07_leitlinien_dok_b.pdf

Die Leitlinien der Bischofskonferenz von 2010 haben ebenfalls Gültigkeit.¹² Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 16. September 2013 Leitlinien vorgestellt, die eine Überarbeitung der Leitlinien von 2010 darstellen. Diese werden im Erzbistum München und Freising, zu dem Schäftlarn gehört, konsequent umgesetzt.

Teil 2: Handlungspläne für den Umgang mit Missbrauch

1. Information der Personen, die den Fall behandeln werden

Der Umgang mit einem sexuellen Missbrauch hängt davon ab, wer von dem Missbrauch betroffen ist, wer den Missbrauch verübt hat und, wann der Missbrauch geschehen ist. Deshalb gliedert die folgende Tabelle die möglichen Opfer und Täter.

Personengruppe	Opfer ¹³	Täter
1	Schüler	Schüler
2	Mitarbeiter der Schule	Mitarbeiter der Schule
3	Mitarbeiter des Klosters	Mitarbeiter des Klosters
4	Konvent	Konvent
5	Personen außerhalb	Personen außerhalb
6	Ehemalige	Ehemalige ¹⁴

Folgende Personen werden im Falle eines Missbrauchs informiert:

Wenn das Opfer **oder** der Täter aus der Gruppe 1 oder 2 ist, muss in jedem Fall der Abt, die Schulleitung, der Schulpsychologe, die jeweils andere betroffene Person (Opfer, Täter), möglicherweise der Internatsleiter, der Beratungslehrer, und/oder der Vertrauenslehrer informiert werden. Hat der Vorgang mit dem

¹² Siehe www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/kommissionen/KO_32.pdf

¹³ Es ist in vielen Fällen sinnvoll, die Begriffe Opfer und Täter zu vermeiden und von Betroffenen zu sprechen. Die Begriffe sind sehr stark und führen in vielen Fällen zu sofortigem Abblocken und Verteidigen von Beschuldigten. Der Einfachheit halber möchte ich die Begriffe Täter und Opfer in diesem Rahmen trotzdem weiterverwenden.

¹⁴ Die Ehemaligen können aus den Personengruppen 1 bis 4 stammen.

Internat zu tun, ist der Internatsleiter in jedem Fall zu informieren.

Gehört das Opfer **oder** der Täter der Gruppe 3 an, muss in jedem Fall der Abt, der Verwaltungsleiter, der Missbrauchsbeauftragte, die jeweils andere betroffene Person, möglicherweise eine Person aus der Mitarbeitervertretung informiert werden.

Gehören Täter **und** Opfer den Gruppen 4,5 und 6 an, muss der Abt, der Missbrauchsbeauftragte und die jeweils andere betroffene Person informiert werden. Bei Bedarf wird der dem Kloster in Missbrauchsfragen beistehende Anwalt hinzugezogen.

In jedem Fall steht es der vom Missbrauch, wie auch der von der Anklage betroffenen Person frei, weitere Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Dabei ist darauf zu achten, dass auch diese Personen verpflichtet sind, über die Vorgänge außerhalb der „informierten Gruppe“ Stillschweigen zu bewahren.

2. Schweigepflicht¹⁵

Wichtig ist für alle Beteiligten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, vor allem der Schweigepflicht von sog. Berufsgeheimnisträgern, wie Sozialpädagogen, Psychologen, Beratungslehrern und Ärzten nach Art. §203 StGB.

Angehörige dieser Berufsgruppen haben trotzdem die Möglichkeit, sich im Falle eines vermuteten sexuellen Missbrauchs durch Fachkräfte beraten zu lassen. (§4 Abs. 2 KKG)

Von der Schweigepflicht können sich Angehörige dieser Berufsgruppen von der betroffenen Person, d.h. dem Geheimnisträger befreien lassen. Auch Minderjährige können von der Schweigepflicht befreit werden, wenn sie genügend Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzen, dabei gibt es keine Altersgrenze. Zudem haben alle Menschen, auch Jugendliche in Institutionen, einen ethisch begründeten und durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs.1 und 2 Grundgesetz) verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Vertraulichkeit.

Lehrer und Präfekten sind ebenfalls vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterliegen allerdings nicht der gesetzlichen Schweigepflicht. Sie sind der GRO, der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und der ABD, der „arbeitsrechtlichen Regelungen der bayerischen Diözesen“ verpflichtet.

Informationen dürfen dann auch ohne Schweigepflichtsentbindung weitergegeben werden, wenn im Falle eines Missbrauchs an einem Kind das

¹⁵ Dr. Marc Allroggen, Uniklinik Ulm, OrientierungshilfeUmgang_sex_Gewalt.pdf

Kindeswohl gefährdet ist. Dies ist abzuwägen, da ein Bruch der Schweigepflicht das Kind und die vertrauensvolle Beziehung zu den Erwachsenen belastet, was dazu führen kann, dass das Kind fürderhin schweigt.

Wenn das Kindeswohl akut gefährdet ist, darf die Polizei, das Jugendamt oder ein Gericht informiert werden, nicht aber, wenn es gefährdet war, die Situation aber nicht mehr besteht.¹⁶

Im Mittelpunkt des Geschehens steht im gesamten Prozess der vom Missbrauch Betroffene, evtl. ein Kind oder Jugendlicher. Sein Interesse steht an erster Stelle und nicht ein staatlicher Strafverfolgungsanspruch. Es gilt §203 StGB. Eine gesetzliche Pflicht, einen Missbrauch anzuzeigen, besteht nicht. Die Anzeige darf erst erfolgen, wenn das Opfer auf Dauer geschützt und die Missbrauchssituation dauerhaft beendet ist. Zudem darf das Opfer keinem Loyalitätskonflikt mit seiner Familie ausgesetzt werden. Möglicherweise erfolgt eine Anzeige auch erst durch das Opfer selbst, wenn es volljährig ist. Eine Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Opfers selbst.¹⁷

3. Ermittlung, ob ein Missbrauch vorliegt

Zuallererst müssen die involvierten und, wie oben beschrieben informierten Personen klären, ob ein Missbrauch gemäß oben genannter Definition vorliegt! Wichtig ist, dass die Klärung eines Missbrauchsverdachts ergebnisoffen sein muss, insbesondere wenn der Verdacht von außen geäußert wurde. Insofern kann eine Klärung des Sachverhalts auch dazu dienen, einen Verdacht auszuräumen.

Dabei ist „**Ruhe bewahren!**“ das oberste Gebot! Überstürzte, vorschnelle Handlungen können fatal für die Betroffenen sein. „Warum Fragen“ sollten bei der Klärung des Sachverhalts vermieden werden, da diese schnell als Vorwurf interpretiert werden können. Der vom Missbrauch Betroffene muss wissen, dass ihm keine Mitschuld unterstellt wird.

Die Helfer müssen sehr behutsam ermitteln und sich immer bewusstmachen, dass Wahrheit auch subjektiv wahrgenommen wird. In diesem Fall ist aber klar, dass die Wahrnehmung des möglichen Opfers entscheidend ist. Das Opfer beurteilt, obwohl ihm Gewalt angetan wurde, nicht der Täter.

Auch bei dem weiteren Vorgehen muss die **Priorität** ganz klar **beim Betroffenen** liegen. Er, sie wurde in seinen Gefühlen, möglicherweise am

¹⁶ Die einzelnen Schritte sind im Bundeskinderschutzgesetz von 2012 §4 KKG dargestellt.

¹⁷ Vgl. Leitlinien im Rahmen der Missbrauchsprävention bei den Regensburger Domspatzen

Körper, auf jeden Fall in seinem Recht auf Selbstbestimmung verletzt. Es ist wichtig, dass dem Kind oder Jugendlichen oder auch dem Erwachsenen uneingeschränkte Unterstützung signalisiert wird. Eine unparteiische Haltung ist im Falle eines sexuellen Übergriffs nicht angebracht. Erst müssen Übergriffe einmal geglaubt werden.

Viele der anfänglich als „unwahr“ behandelten Übergriffe stellen sich viel später als wahr heraus, oft erst, wenn auch andere Opfer gegen den Täter aussagen. (Vorsicht: Im Schnitt muss sich ein Kind, das vergewaltigt wurde, fünfmal einem Erwachsenen anvertrauen, ehe ihm wirklich Gehör geschenkt wird.) Dem Opfer darf keine Mitverantwortung signalisiert werden. Insofern ist die Frage, warum sich jemand nicht gewehrt habe, unangebracht.

Wenn sich nun herausstellt, dass **kein Missbrauch** vorliegt, muss mit den Betroffenen gesprochen werden. Die fälschlicherweise beschuldigte Person muss umgehend rehabilitiert werden. Das Haus muss seine Fürsorgepflicht der Person gegenüber wahrnehmen und dessen beschädigten Ruf wiederherstellen. Die Möglichkeit, sich im Haus psychologisch betreuen¹⁸ zu lassen, hilft der Person gegebenenfalls, das Geschehene zu verarbeiten. In gravierenden Fällen kann die Vermittlung einer Therapie von Nöten sein.

Auch die Person, die sich als Opfer geriert, benötigt Betreuung. Sollte sich herausstellen, dass sie jemanden mutwillig des Missbrauchs beschuldigt, um der Person zu schaden, muss der Grund herausgefunden werden. Je nach Grund, kann die Sache in Gesprächen und mit psychologischer Betreuung im Haus geregelt oder aber eine Therapie vermittelt werden. In einem derartigen Fall ist zu überlegen, ob die Person, sei es ein Mitarbeiter oder ein Schüler die Institution verlassen muss.

Stellt sich aber heraus, dass dem „Opfer“ eine Situation sehr unangenehm war und dieses möglicherweise Angst vor folgenden sexuellen Handlungen gehabt habe, sind ebenso Gespräche mit beiden Betroffenen nötig. In diesem Fall hat der Handelnde eine Grenze überschritten. Er muss zu mehr Sensibilität im Umgang mit anderen motiviert werden. Vor allem muss ihm sehr deutlich gemacht werden, dass in dieser Institution keinerlei sexuelle Grenzüberschreitungen toleriert werden. Der Betroffene muss psychologisch betreut werden. Unter anderem muss er geschult werden, frühzeitig und deutlich nein zu sagen, wenn eine Situation unangenehm ist. Möglicherweise muss der Kontakt zu der als Bedrohung empfundene Person vorübergehend unterbunden werden. Auch in diesem Fall kann sich die Vermittlung einer Therapie als hilfreich erweisen.

Die Vermittlung einer Therapie ist generell dann sinnvoll, wenn sich herausstellt, dass eine Person sich bereits mehrfach in vergleichbaren Situationen befunden hat, dass bei einer Person verschiedene andere Probleme,

¹⁸ Die psychologische Betreuung, sowie die Beratung im Haus hat immer Angebotscharakter. Zieht es eine Person vor, Beratungsstellen außer Haus aufzusuchen, wird die Person bei der Suche nach entsprechenden Stellen unterstützt.

möglicherweise Störungen vorhanden sind oder das Erlebnis derart einschneidend war, dass eine Traumatisierung befürchtet werden muss. Dies gilt für beide Betroffenen.

Handelt es sich bei einer involvierten Person um einen Schüler, wird er von den Lehrern und Erziehern, die informiert sind, liebevoll begleitet. Von Schuldzuweisungen und Anklagen ist in jedem Fall abzusehen. Ebenso wird ein betroffener Kollege nicht von informierten Personen angeklagt.

4. Vorgehen bei Missbrauch

Stellt sich nun heraus, dass ein **Missbrauch** vorliegt, muss, sofern das nicht bereits geschehen ist, sofort der Kontakt zwischen dem Opfer und dem Täter unterbunden werden. Gemeinsame Gespräche sind in jedem Fall abzulehnen. Die Belastung durch eine erneute Begegnung mit dem Täter ist für das Opfer sehr groß. Zudem neigen Missbrauchsoffer dazu, sich selbst die Schuld an dem Geschehenen zu geben und halten einer Konfrontation mit dem Täter meist nicht stand. Es ist unbedingt auszuschließen, dass es zu einer Begegnung allein zwischen Täter und Opfer und damit zu einem erneuten Missbrauch kommen kann.

Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, sind unverzüglich die **Eltern** zu informieren.

Wenn es um das Wohl ihrer Kinder geht, reagieren Eltern oft sehr emotional. Sie fühlen sich selbst verletzt und reagieren möglicherweise mit Angriff.

Auch wenn diese emotionale Betroffenheit die Kommunikation mit den Eltern erschwert, ist es unbedingt notwendig und unsere Pflicht, sie einzubeziehen, mit einer einzigen Ausnahme, nämlich, wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind zu Hause missbraucht wird.

Ist ein Elternteil der Täter, muss sehr sorgsam abgewogen werden, ob und inwieweit mit dem anderen Elternteil gesprochen werden kann. Möglicherweise leugnet dieser den Missbrauch seit langem, obwohl die Indizien sehr eindeutig waren. Die Mitglieder einer solchen Familie sind in jedem Fall sehr verstrickt miteinander.

Das Opfer wird im Haus **psychologisch betreut** und durch **Gespräche** begleitet. Da dieses Thema mit vielen Emotionen behaftet ist, möglicherweise auch mit Scham und Schuldgefühlen, benötigen diese Gespräche viel Geduld und viel Zeit. Besonders bei den ersten Gesprächen ist darauf zu achten, dass kein Druck entsteht, weil Informationen gewünscht werden. Bereits vorhandene Informationen werden vom Gesprächsleiter nicht angesprochen, das Opfer keinesfalls durch Suggestivfragen in eine bestimmte Richtung gedrängt. Die Gespräche werden ergebnisoffen geführt. Wie detailgenau das Opfer berichtet,

bleibt ihm überlassen.¹⁹

Bei Bedarf wird eine Therapie vermittelt und/oder der Kontakt zu Beratungsstellen hergestellt (Vgl. Liste im Anhang)

Ist ein Schüler betroffen, kann die Schulleitung darüber entscheiden, denjenigen zeitweise zu entlasten, indem von **Leistungserhebungen** abgesehen wird und/oder die Pflicht zur Präsenz im Unterricht und Studium vorübergehend eingeschränkt wird.

Ist ein Mitarbeiter betroffen, kann der Vorgesetzte (Abt, Verwaltungsleiter, Schulleiter) Entscheidungen zur **Entlastung** im Arbeitsalltag treffen. Entsprechendes gilt für Konventmitglieder.

Mit dem Täter werden Gespräche geführt. Inhalte der Gespräche müssen unter anderem eine eindeutige Ablehnung seiner Tat – nicht seiner Person, mit der Anweisung, sich diesbezüglich in Zukunft nichts mehr zuschulden kommen zu lassen. Ist der Täter ein Jugendlicher ist es besonders wichtig, ihn in dieser Situation in erster Linie zu unterstützen, damit er sich seiner Tat stellen kann. Ihm sollte, wenn möglich, signalisiert werden, dass ihm eine Änderung seines Verhaltens zugetraut wird.

Der Täter kann im Haus psychologische Betreuung in Anspruch nehmen. Je nach Schwere der Tat kann er kurzzeitig beurlaubt oder im Extremfall (fristlos) gekündigt werden. Im Falle einer bereits mehrfach zum Tage gekommenen Pädophilie ist dies angezeigt.

Verbleiben Opfer und Täter innerhalb der Schule bzw. des Hauses, müssen Vereinbarungen über den weiteren Umgang miteinander getroffen werden.

Ist der Täter außerhalb der Institution kann man nur das Opfer stützen und eventuell motivieren, das Jugendamt oder die **Polizei** einzuschalten. Beratungsstellen außer Haus können natürlich auch in diesem Fall vermittelt werden.

In jedem Fall arbeiten wir, wenn nötig oder gewünscht, bereitwillig und eng mit externen Stellen, wie dem **Jugendamt** zusammen. Auf Wunsch der Betroffenen arbeiten wir auch zusammen mit betreuenden Ärzten, Therapeuten und anderen Beratungsstellen. Dies ist nur möglich, wenn die Betroffenen durch beiderseitige Schweigepflichtsentbindungen ihre Zustimmung geben. Andernfalls verbietet dies die Schweigepflicht. (Vgl. Kapitel Schweigepflicht)

Für den Fall, dass das Opfer (meist auch der Täter) die Institution längst verlassen hat, signalisieren der Abt und der Missbrauchsbeauftragte

¹⁹ Detaillierte Regeln für das Führen von Gesprächen mit jugendlichen Opfern, wie Tätern finden sich in: Umgang mit sexueller Gewalt – Eine praktische Orientierungshilfe für Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Kinder und Jugendpsychiatrie/ -psychotherapie Universitätsklinikum Ulm

Gesprächsbereitschaft, verbunden mit der Möglichkeit für den Betroffenen, noch einmal an den Ort des Geschehens, möglicherweise das zweite Zuhause seiner Kindheit, zurückzukehren. Wünscht der Betroffene keinen Besuch im Kloster, wird der Missbrauchsbeauftragte ein Gespräch auf neutralem Boden vorschlagen. Auf einen Besuch zu Hause hat der Betroffene kein Recht, was die Möglichkeit nicht völlig ausschließt.

In jedem Fall steht es dem Abt und dem Missbrauchsbeauftragten frei, einen Anwalt, der die Abtei in Missbrauchsfragen vertritt, einzuschalten. Zwingend ist dies, wenn eine Klage droht. Das Kloster hat außerdem die Möglichkeit, einen finanziellen Ausgleich zu bezahlen, um das Leid des Opfers anzuerkennen, was keinesfalls mit einem Schuldeingeständnis gleichgesetzt werden darf. Sollte sich das Haus in der Vergangenheit schuldig gemacht haben, ist neben einem finanziellen Ausgleich eine Entschuldigung des Abtes möglich.

Wichtig ist es, trotz äußerster Diskretion und Verschwiegenheit, um Täter und Opfer zu schützen, größtmögliche Offenheit und Transparenz herzustellen. Je nach Schwere des Missbrauchs ist wie gesagt die Einschaltung externer Stellen zur Unterstützung nötig.

5. Prinzipien

Bei allem, was in einem Missbrauchsfall getan wird, müssen zwei wichtige Prinzipien beachtet werden.²⁰

Nach dem **Vier-Augen-Prinzip** handeln, bedeutet, dass wichtige Entscheidungen immer von zwei oder mehr Personen getroffen und wichtige Tätigkeiten immer von zwei oder mehr Personen ausgeführt werden. Dadurch wird das Risiko von Fehlverhalten minimiert und die Verantwortung auf mehrere Schultern verteilt. Auch, wenn das Prinzip in einer akuten Situation möglicherweise einmal nicht beachtet werden kann, sollte es spätestens bei einem folgenden Gespräch oder Entscheidungen wieder gelten.

Das zweite ebenso wichtige Prinzip ist das **Gut dokumentieren**. Eine gute und ausführliche Dokumentation ist für das aktuelle Vorgehen wichtig, ist aber auch eine gute Grundlage für spätere Ermittlungen.

Dabei werden Beobachtungen und Gespräche dokumentiert mit Datum und Zeitangabe. Bei Gesprächen werden die am Gespräch beteiligten Personen, sowie die Inhalte des Gesprächs notiert. Zusätzlich können Eindrücke vermerkt werden, beispielsweise zur psychischen Verfassung des Opfers.

Die Dokumentation sollte immer zeitnah erfolgen, da Dinge im Nachhinein oft anders dargestellt werden, um Plausibilität und Ordnung zu erzeugen.

Konnte ein Gespräch nicht sofort protokolliert werden, muss zeitnah ein

²⁰ Vgl. Dr. Marc Allrogen, Uniklinik Ulm, OrientierungshilfeUmgang_sex_Gewalt.pdf

Gedächtnisprotokoll angefertigt werden.

6. Haltung

Wie bereits oben erwähnt, sind betroffene Personen, Opfer wie Täter (!) von Kollegen und Mitarbeitern mit Respekt zu behandeln. Über Maßnahmen, die den Täter betreffen, entscheidet je nach Personengruppe der Abt, die Schulleitung, der Zellerar, außer Haus die Polizei, Jugendamt oder Gericht. Keinem anderen Mitarbeiter steht es zu, Betroffene auszugrenzen, zu beschimpfen oder sonst in irgendeiner Weise zu demütigen bzw. mit übler Nachrede in Schwierigkeiten zu bringen!
Opfer wie Täter müssen in jedem Fall würdevoll behandelt werden!

Der Prozess der Bewältigung eines sexuellen Missbrauchs kann auch für die Helfenden je nach Dauer und Schwere sehr belastend und zermürend sein. Die Helfer müssen sich gegebenenfalls mit eigener Wut, Hilflosigkeit, mit der Angst, nicht richtig zu handeln, Unsicherheit oder Frustration auseinandersetzen. Insofern ist es wichtig, dass die Helfer auch für sich selbst sorgen, ihre Emotionen ernst nehmen und sich untereinander austauschen. Es kann auch nötig sein, eine Supervision oder eine Beratung von außen in Anspruch zu nehmen, um das Erlebte aufzuarbeiten. Ein stabiles Helferteam ist auch für den Umgang mit dem Missbrauch unabdingbar.

Dieses Konzept beschäftigt sich lediglich mit Handlungsleitlinien für die Schule und das Kloster und am Rande mit der Zusammenarbeit mit betreuenden Institutionen. Dass es den Betroffenen darüber hinaus freisteht, zivilrechtliche Schritte einzuleiten und Anzeige zu erstatten, ist selbstverständlich.

Schlussbemerkung

Auffallend war in den geführten Gesprächen zu dem Thema, neben der Sorge um die Schüler, die Angst, durch einen Missbrauchsfall in die Presse zu geraten und angeprangert zu werden. Die Angst, dass die Schule dann in Verruf geraten könnte und die Wahrheit nicht mehr so wichtig sein könnte, ist groß.

Schwerer Missbrauch geschieht selten spontan. Der große Unbekannte, der ein ebenfalls unbekanntes Kind missbraucht und dann möglicherweise auch tötet, ist sehr selten – Gott sei Dank. Vor so einem Fall können wir uns nicht schützen, wenn wir aus dieser Schule und dem Kloster keine Festung mit Wachpersonal machen wollen.

Häufiger ist Missbrauch im sozialen Nahraum, vielfach auch in einer

vergleichsweise harmlosen Form. Oder wir haben es mit Missbrauch zu tun, der über einen langen Zeitraum vorbereitet wird und relativ harmlos beginnt. In diesem Fall zwingt der Täter das Opfer nicht zu sexuellen Handlungen. Er baut ein Vertrauensverhältnis auf und versucht das Opfer dazu zu bringen, dass es denkt, es würde die sexuellen Übergriffe selbst wollen. Das Opfer fühlt sich mitschuldig.

Davor können wir uns und unsere Kinder schützen, indem wir ein Klima schaffen, indem die Menschen, Schüler wie Mitarbeiter, den Mut haben können, über alle Vorkommnisse dieser Art, auch über verbale sexuelle Belästigungen zu sprechen und wissen, dass sie ernst genommen werden. Wir müssen Missbrauch im Entstehen enttarnen und beenden. Menschen, die sich erst genommen, aufgehoben und gut behandelt fühlen, legen auch keinen Wert darauf, der Institution zu schaden.

Ein offener Umgang mit diesem Thema schützt meiner Meinung nach jeden Einzelnen, aber auch uns als Schule, als Kloster, als Betrieb vor großen Eskalationen in diesem Bereich.

Literatur

- Ulli Freund, Sexualisierte Gewalt unter Schülerinnen und Schülern – Erkennen und Eingreifen in Schule und Internat in Engagement in Zeitschrift für Erziehung und Schule, Heft 1/2011, Prävention von sexualisierter Gewalt
- Dr. Marc Allroggen, Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche von der Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm
OrientierungshilfeUmgang_sex_Gewalt.pdf
- Dipl.-Psych. Robert Bögle, Prävention sexueller Übergriffe an Schulen, Erkennen und Handeln, 2010
- Gerborg Drescher, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, ??
- Broschüren vom Arbeitskreis Neue Erziehung e.V., Hasenheide 54, 10967 Berlin, 2012
gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kinder stark machen – sexuellem Missbrauch vorbeugen
Wie gehen wir an, was alle angeht?
Wie gehe ich an, was alle angeht?
- Was muss geschehen, damit nichts geschieht?
- Vgl. www.orden.de/dokumente/2010.10.07_leitlinien_dok_b.pdf
- www.praevention-

bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/kommissionen/KO_32.pdf

Das Kloster hat sich am 22.2.11 verpflichtet, die „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Ordensleute im Bereich der Deutschen Ordensobernkonferenz e.V. (DOK)F“ in der Fassung vom 7.10.10 in Kraft gesetzt.²¹ Diese Leitlinie stützt sich auf die Leitlinien, die die deutschen Bischöfe 2010 verabschiedet haben.

Die Leitlinien der Bischofskonferenz von 2010 haben ebenfalls Gültigkeit.²² Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 16. September 2013 Leitlinien vorgestellt, die eine Überarbeitung der Leitlinien von 2010 darstellen. Diese werden im Erzbistum München und Freising, zu dem Schäftlarn gehört, konsequent umgesetzt.

Anhang: externe Beratungsstellen

- örtliches Jugendamt
- Polizei: Polizeibeauftragte für Frauen und Kinder
- Hilfeportal Sexueller Missbrauch von UBSKM (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)
0800-2255530
- kibs: www.kibs.de – Arbeit mit männlichen Tätern und Betroffenen
089/231716-9120
- KinderschutzZentrum München: www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute
089-55
- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“:
www.nummergegenkummer.de
116111 Sprechzeiten: Mo bis Sa 16-20 Uhr
- Frauennotruf München: 089-763737
- IMMA: www.imma.de – Beratung für Mädchen und Frauen
- AMYNA e.V.: <https://amyna.de/wp/>
- Weisser Ring 116006
Der weisse Ring e.V. hat in jedem Bundesland Mitarbeiter, die eine traumatherapeutische Ausbildung haben.
- Frauennotrufe oder Beratungsstellen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind: www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html

²¹ Vgl. www.orden.de/dokumente/2010.10.07_leitlinien_dok_b.pdf

²² Siehe www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/kommissionen/KO_32.pdf

- MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V. :
www.maennerzentrum.de
089-5439556
- Wildwasser München e.V. - Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen
beratung@wildwasser-muenchen.de
bieten telefonische Information und Beratung für Betroffene, aber auch für Helfende, kurzfristige Krisenintervention, Adressenvermittlung von Therapeutinnen, Ärztinnen, Rechtsanwältinnen, Fachstellen für Frauen, Kliniken etc. 089-30647918
- Beratungsangebote für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen:
Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet kostenloses und durch Schweigepflicht geschütztes Beratungsangebot: kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de 0941-9411088

Die Erzdiözese München und Freising hat ebenfalls eine Liste zu Informationen und Beratungsmöglichkeiten im Internet. Sie ist unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/Im-Blick/Missbrauch-und-Praevention> ... zu finden.

Christa Schorre
Schulpsychologin, Missbrauchsbeauftragte